

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Siebenzehendes Capitel. Von denen Landen derer Stände des Teutschen
Reiches.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

Do
feru
Fid-

des
liche
mer,
und c
hure
ihnen
Büch
der R
thüm
entwe
schen
glon
ebum
them
Eac
chen
gen
Jan
daj
den
mire
Dort
folches
folches
ven un
bischaj



terung betrifft, gebunden seynd, 3. E. die Fideicommissa oder Stamm-Güter.

S. 4.

3. Seynd die Lände derer Stände 1. Geistliche. Die Geistliche seynd Erz-Bisithümer, Bisithümer, Abbteten, Probsteien und andere Klöster, Valleyen, Commenssuraten, weltliche Stifter 2c. obwohlen ihnen in Ansehung, daß ihr Erz-Bischoff, Bischoff 2c. diese Würde führet, auch wohl der Titul-Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer 2c. gegeben wird. Alle diese seynd entweder der Catholischen oder Evangelischen oder Evangelisch-Reformirten Religion zugethan. Das Recht zu dergleichen ohnmittelbahren Kirchen-Gütern, ingleichen anderen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen und Einkünfften zu und aus Kirchen-Gütern 2c. wird zwischen beederseitigen Religions-Verwandten nach dem 1. Jan. des Jahres 1624. abgemessen, also, *v. p. 483. § 164.* daß wer damalen in dem Besiß eines solchen Guts 2c. gewesen ist, es seye nun, mit was Recht oder Unrecht oder unter was Vorwand es immer wolle, demselbigen solches auch ins künftige so ferne, als er solches damals würcklich besessen, verbleiben und keine Ansprach darauf ist, sie seye beschaffen, wie sie wolle, gültig seyn, auch diese

3 f 2



diejenige, welche nach solcher Zeit von dem Besiz wieder abgekommen, es seye auf was Art es wolle, darein ohne Verzug und Annahm einiger Ausflucht wieder her gestellet werden sollen. (a)

§. 5.

oder Weltliche.

Die Weltliche Lande und Gebiete seynd ihrem Titul und Würde nach Churfürstenthümer, Erz-Herzogthum, Herzogthümer, Marggraffschaften, Landgraffschaften, Fürstenthümer, gefürstete Graffschaften, Graffschaften, Herrschaften, Reichs-Städte, ic. Ferner seynd es entweder jederzeit weltlich gewesen oder mit Bewilligung des Kayfers und des Reichs weltlich gemachte; diese seynd wiederum verschiedener Art, indeme einige völlig weltlich gemacht worden und keine Spure übrig ist, daß es jemals geistliche Güter gewesen, andere aber seynd nur so fern secularisirt, daß zwar ein weltlicher Stand solche Lebensweise oder eigenthümlich inne und die Landes-Hoheit darüber, so wohl was die Güter

v. Instr. Pacis art. 11. §. 4.

V. Instr. Pacis art. 11. §. 4. v. Instr. Pacis art. 11. §. 4. v. Instr. Pacis art. 11. §. 4. v. Instr. Pacis art. 11. §. 4.

§. 4. (a) v. Instr. Pacis art. 5. §. 2. 14. 25. illi que HENNIGES in Mediat. add. HILDEBRAND de Anno decretorio. SCHULTER de Terminis a quo restitutionis bonorum Ecclesiasticorum,

von dem
seye mit
Verpu
eder her

Gebiet
ch Chur
m, Ho
Land
gefürht
errschaf
ner sand
fene od
es Reich
wiedem
lig mit
uhr über
er gem
secular
and selb
ne und de
l was du
Glas

4. 25. Hl
add. Hl
SCHIL
tiona lo





dem Pabst gut geheissen wird, welches in Deutschland gar was gemeines ist; oder für beständig, wie solcher gestalten mag, oder Chur, oder Fürst zc. oft sehr viele Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften zc. zumal nur erblich im hat.

S. 8.

Wie ferne
solche ein-
ander ein-
zuverleihen
erlaubt?

Die Lande, welche ein Reichs-Stand also nur auf Lebenslang zu regieren und zu besitzen überkommt, ingleichem diejenigen, welche Reichs-Lehen seynd oder sonstens durch Verträge sich ausbedungen oder Freyheit darüber erhalten haben, können (die Reichs-Lehen wenigstens nicht ohne Bewilligung des Kayfers,) in eines zusammen geworffen werden, sondern der Regent muß jenes Land bey seiner eigenen und alten Verfassung lassen, in jedem seine besondere zu Regierung eines Landes benötigte Collegia und Gerichts-Stühle setzen zc. Ausser diesen Fällen aber stehen einem Landes-Herrn frey, ob er die neuen erworbene Lande oder Gebiete zu einem andern schlagen und selbige ihm einverleiben will, wie dann dieses oft geschieht und zwar so, daß zuweilen von dem Land mehr, als dem anderen einverleibt worden, dennoch ein eigener Titul, ja wohl eigen-

So ist z. B. der Bischof von Köln, der
Kurfürst, die Fürstbischöfe von Mainz, Trier,
Saarbrücken, Speyer, Worms, u. d. L.
Bischof von Metz, u. d. L.

Die Lande, welche ein Reichs-Stand
also nur auf Lebenslang zu regieren und zu
besitzen überkommt, ingleichem diejenigen,
welche Reichs-Lehen seynd oder sonstens
durch Verträge sich ausbedungen oder
Freyheit darüber erhalten haben, können
(die Reichs-Lehen wenigstens nicht ohne
Bewilligung des Kayfers,) in eines zusammen
geworffen werden, sondern der Regent muß
jenes Land bey seiner eigenen und alten
Verfassung lassen, in jedem seine besondere
zu Regierung eines Landes benötigte Collegia
und Gerichts-Stühle setzen zc. Ausser diesen
Fällen aber stehen einem Landes-Herrn frey,
ob er die neuen erworbene Lande oder Gebiete
zu einem andern schlagen und selbige ihm
einverleiben will, wie dann dieses oft geschieht
und zwar so, daß zuweilen von dem Land
mehr, als dem anderen einverleibt worden,
dennoch ein eigener Titul, ja wohl eigen-

welches in
 si; oder
 ten man
 sehr wie
 raf = und
 lich im

Stand
 en und p
 diejenige
 nsten des
 agen der
 , können
 icht abzu
 eines zu
 n der Be
 enen und
 seine by
 es denke
 able hat
 stehen
 ie neu
 nem an
 einverle
 ehet und
 and mel
 worden
 ist eigene
 En



No
E
N

sum
Mar
Gie
müß
des
Bere
tung
edem
des
nur
haben
Süßge
zum
p. E. d
und et
Art,
besten
eing un
schätz

D
nd oh
aus G
Emme
Hier.

Fre



Vor
n ede
angeh
schon
nach

rang
ander
ten, e
und t
der P
des J
nem
ben,
Eige
nied
tung
(a) f
tern,
seind
Hinn
frege
bung
da ein
Ere
dem
Gül

de
Th
ne
da



